

Korrektur:

In §7 (10) auf Seite 9 muss die Ziffer 8 in Ziffer 9 geändert werden, also neu:

»(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.«

Anm. d. Red., Berlin, 16. Oktober 2014

Korrektur:

In §7 (10) auf Seite 9 muss die Ziffer 8 in Ziffer 9 geändert werden, also neu:

»(10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 9 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Bundesschiedskommission.«

Anm. d. Red., Berlin, 16. Oktober 2014